

Zivilisationstheoretische Perspektiven im Fall Höffgen J. Sturm – ein Werkstattbericht

von Sebastian Somfleth und Sarah Gharib

Im Fall Höffgen J. Sturm führte Eva Höffgens Anwalt Notwehr (lat. *moderamen inculpatae tutelae*) als Rechtfertigungsgrund für die Tat ihres Vaters an. Mit seiner Klage vor dem Reichskammergericht rezipierte der Anwalt nicht nur Römisches Recht, sondern auch einen Aspekt der Naturrechtslehre.¹ Notwehr kann im Sinne von Norbert Elias als Zivilisationsindikator dienen, da die Verletzung oder Tötung zur Verteidigung „ein ausgebildetes öffentliches Strafrecht voraus[setze]“.² Die Fehde bzw. Rache für den Tod eines Menschen wird hier dementsprechend als eine unzivilisierte Tat angesehen. Nach Darstellung des gegnerischen Anwalts im *Appellationslibell* forderte die Witwe Sturm vor dem Jülich-Bergischen Hofrat Schadensersatz für den Tod ihres Mannes und die dadurch ausbleibende Versorgung. Nachdem der Hofrat einen Strafprozess abgelehnt hatte, versuchte sie eine Zivilklage auf Grundlage der aus dem Römischen Recht rezipierten *Lex Aquilia*³ anhängig zu machen. Laut dem *Libell* konnte die Schadensersatzklage zurückgewiesen werden. Eine Begründung wird nicht genannt, jedoch ist anzunehmen, dass die Argumente der Klägerin entkräftet werden konnten, da die *Lex Aquilia* nur bei Sachbeschädigung Anwendung fand.⁴ Die Witwe Sturm bekam ihr Recht in zweiter Instanz, nachdem sie ihre Forderung auf Schadensersatz mit dem Aspekt der Sühne begründete. Eva Höffgen sollte als Tochter des bereits verstorbenen Johann Höffgen der Witwe Sturm und ihren Kindern für den Totschlag an deren Mann eine Sühnezahlung leisten. Im *Libell* finden sich Spuren dieser mittelalterlichen Rechtspraxis, die sich im Strafrecht des Herzogtums Berg erhalten hatte. Ein Angeklagter konnte durch eine solche Zahlung der Strafverfolgung entgehen.⁵ Die Sühnezahlung bei Totschlag stand vielfach

¹ „cum omnibus Defensio a natura insita sit“, vgl. LA NRW, Abt. Rheinland, RKG H 1460/4662, fol. 27v.; „Naturrecht bezeichnet einen Komplex rechtlicher Normen, deren Geltung man unabhängig vom positiven, insbesondere staatlich gesetzten Recht annimmt.“, vgl. Klippel, Diethelm: „Rechtsphilosophie und Naturrecht“. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9, Stuttgart 2009, Sp. 715–740, hier Sp. 715.

² Vgl. Kaufmann, Erich: Notwehr. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1096–1101, hier Sp. 1097.

³ „Actio Legis Aquiliae, ist eine Klage, vermittelst welcher jemand wider einen andern, auf Ersetzung des von demselben ihm zugefügten Schadens, klaget.“: Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste. Bd. 1 A-Am, Halle 1733 (Nachdruck), Sp. 410.

⁴ Vgl. Kaser, Max: Römisches Privatrecht: ein Studienbuch. München 1989, S. 232 f.

⁵ Vgl. Ehrenpreis, Stefan: Das Herzogtum Berg im 16. Jahrhundert. In: Gorissen, Stefan/Sassine, Horst/Wesoly, Kurt (Hg.): Geschichte des Bergischen Landes. Bd. 1: Bis zum Ende des alten Herzogtums 1806.

als außergerichtliche Einigung in Verbindung mit privater Strafjustiz in Form von Fehden. Sie wurde infolge des Ewigen Landfriedens 1495 eingedämmt, in einigen Städten und Regionen verboten oder, wie in der Vorinstanz des vorliegenden Falles, sogar gerichtlich und damit öffentlich bestätigt.⁶ Die Praxis der Sühnezahlung bei Totschlag kann demnach nicht nur als eine Reminiszenz des Fehderechts, sondern auch als ein Aspekt des Verrechtlichungsprozesses angesehen werden: Mit dem vorinstanzlichen Urteil des Hofrats wurde die Sühnezahlung im Fall Sturm ./ Höffgen Teil eines ordentlichen und schriftlichen Verfahrens.

Lassen sich diese Erkenntnisse mit einer Theorie der Zivilisation in Verbindung bringen? Norbert Elias hat in seinem Hauptwerk den „Prozess der Zivilisation“ als Aufstieg der Selbstkontrolle (vom späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert) definiert und durch die Entstehung eines Machtmonopols erklärt, das zu gesellschaftlicher und damit auch psychologischer Stabilität geführt haben soll. Die entscheidende Entwicklung für Elias war der „gesellschaftliche Zwang zum Selbstzwang“ und somit die Internalisierung der Autorität. Er hat dabei die Wichtigkeit der Selbstbeherrschung betont. Zivilisation ist für Elias ein innerer Prozess, der eine Veränderung „des menschlichen Verhaltens und Empfindens in einer ganz bestimmten Richtung ist“.⁷ Die am häufigsten verwendeten Ausdrücke für Selbstbeherrschung sind „Selbstzwang“ und „Affektverhaltung“. Um die Zivilisation gruppiert er eine Reihe inhaltlich mit ihr zusammenhängender Konzepte: Zivilisationsschub, Schamgrenze und „Verhöflichung“. Elias hebt hervor, dass die Zivilisation kein Produkt der menschlichen Ratio oder gar das Resultat „einer auf weite Sicht hin berechneten Planung“ sei.⁸ Laut seiner weit reichenden Hypothese weist nichts in der Geschichte darauf hin, dass die Transformation durch eine zielbewusste Erziehung von einzelnen Menschen oder Menschengruppen durchgeführt worden ist. Dennoch vollziehe sie sich nicht völlig arbiträr, eine eigentümliche Ordnung sei gegeben: „[Doch] wie ist das möglich? Wie kommt es überhaupt in dieser Menschenwelt zu Gestaltungen, die kein einzelner Mensch beabsichtigt hat, und die dennoch alles andere sind als Wolkengebilde ohne Festigkeit, ohne Aufbau und Struktur?“⁹ Für Elias sind es die emo-

Bielefeld 2014, S. 255.

⁶ Vgl. Kaufmann, Erich: Sühne. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 72-76.

⁷ Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 2, Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. Frankfurt am Main 1997, S. 323.

⁸ Ebd. S. 323.

⁹ Ebd. S. 324.

tionalen und rationalen Regungen der Individuen, die konstant „freundlich“ oder „feindlich“ ineinander greifen. Gerade diese Verflechtung, die auf ganz unterschiedliche Weise zum Ausdruck kommen kann – Pläne, Handlungen etc. –, kann demnach verschiedene Gestaltungen herbeiführen, die eben die oben genannte benötigte Ordnung verkörpern. Aber der allgemeine Hinweis auf die Eigengesetzlichkeit der Verflechtungserscheinungen fördert das Verständnis solcher Erscheinungen wenig. Der Hinweis bleibt leer und missverständlich, wenn nicht zugleich unmittelbar an bestimmten, geschichtlichen Wandlungen selbst die konkreten Mechanismen der Verflechtung und damit das Wirken dieser Gesetzmäßigkeiten aufgezeigt werden. Aber welche spezifische Veränderung des menschlichen Zusammenlebens modellierte das Konstrukt einer frühneuzeitlichen Gesellschaft nun gerade in Richtung einer Zivilisation? Nach Elias musste, bedingt durch zunehmenden Konkurrenzdruck, das Verhalten der Menschen immer mehr aufeinander abgestimmt werden. Daraus resultiert, dass die Handlungen immer genauer und straffer durchorganisiert sein mussten, damit jede einzelne Handlung ihre gesellschaftliche Funktion erfüllen konnte. Das Individuum musste demzufolge lernen, sein Verhalten „differenzierter, immer gleichmäßiger und stabiler zu regulieren.“¹⁰ D. h., dass der Mensch von klein auf mit der Regelung des eigenen Verhaltens konfrontiert wird und somit einen „Selbstzwang“ automatisch entwickelte, dessen er sich zugleich nicht erwehren konnte. Gleichzeitig sei die Anspannung jedes Einzelnen gewachsen, sich richtig zu verhalten, sodass sich neben der bewussten Selbstkontrolle eine arbeitende Selbstkontrollapparatur verfestigt habe. Diese „Selbstkontrollapparatur“ habe das Individuum dazu gebracht, sich stets an die Normen und Werte der Gesellschaft zu halten.

Peter Burke kommt in diesem Zusammenhang zu der Einschätzung, dass der Begriff Zivilisation „möglicherweise unglücklich gewählt [ist], da das Wort gewöhnlich mit einer weniger präzisen Bedeutung als bei Elias verwendet wird.“¹¹ Nach Burke hätte Elias eher von „Disziplinierung“ sprechen sollen: einem zentralen Begriff in der Lehre Michel Foucaults. Dabei sind verschiedene Aspekte gegenüberzustellen: Elias betonte die Selbstbeherrschung, Foucault die Kontrolle durch den Staat. Die Idee der gesellschaftlichen oder kulturellen Evolution wurde von Elias akzeptiert, während Foucault sie ablehnte. Letzterer sprach sich zudem unverhohlen gegen den Aufstieg

¹⁰ Ebd. S. 327.

¹¹ Burke, Peter: Zivilisation, Disziplin, Unordnung. Fallstudien zu Geschichte und Gesellschaftstheorie. In: Nada Boskovska Leimgruber (Hg.): Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungsergebnisse, Paderborn u. a. 1997, S. 59.

der „Disziplinargesellschaft mit ihrem Disziplinarapparat“ aus, wohingegen Elias den Aufstieg der modernen „Zivilisation“ zumindest implizit billigte. Foucaults Gedanke wurde von Gerhard Oestreich aufgegriffen und erweitert. So entstand die Theorie der Sozialdisziplinierung. „Sozialdisziplinierung“ soll demnach eine geistig-moralische und psychologische Strukturveränderung des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Menschen mit sich gebracht haben. Vor allem Karl Härter hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Rechtssystems in der Frühen Neuzeit hervorgehoben. Demzufolge habe das staatliche Strafen „normkonformes Verhalten sichern und abweichendes Verhalten verhindern [sollen], das in entsprechenden staatlichen Normen definiert und mit Sanktionen bedroht wird.“¹² Härter behauptet, dass die Strafe folglich als Mittel staatlicher Sozialkontrolle und sozialer Disziplinierung eingesetzt wurde.¹³ Er plädiert aber nicht wie Oestreich für ein lineares Wirkungsmodell. Für Härter sollte Sozialdisziplinierung eher als ein Phänomen mit der Intention, das Verhalten der Menschen zu kanalieren, und nicht als Faktum betrachtet werden. Auch nach Elias stellt die Kanalisierung der Gewalt einen wesentlichen Schritt im Zivilisationsprozess dar. Sie spiegelt sich sowohl in der institutionellen Ausbildung eines Rechtssystems, d. h. von Gerichtsinstanzen, als auch in der Kanonisierung von Verhaltensweisen und Sanktionen in Form von Gesetzen bzw. Gesetzkodizes wider. Indem sich die Bevölkerung, so Elias, an die Präsenz einer Zentralgewalt gewöhnt habe, die über ihr Verhalten wachte, hätten diese Institutionen Sicherheit vermittelt und durch ihre Existenz und Verfügbarkeit zur Selbstkontrolle erzogen.¹⁴ Die Kanalisierung der Gewalt lässt sich auch über den Fall Höffgen / Sturm nachvollziehen, indem dieser eine Öffnung von Rechtswegen, wie auch eine Rechtsprofessionalisierung dokumentiert. Für beide Aspekte spielte die Etablierung des Reichskammergerichts als eine von zwei Höchstgerichtsbarkeiten im Alten Reich eine wichtige Rolle. Für Helmut Gabel hat seine Existenz und die Anerkennung seiner Autorität als „gesamtgesellschaftlich“ und „überterritorial wirksame[n] Justiz“¹⁵ die Grundlage für den zivilisatorischen Wandel von der gewaltsamen zur rechtlichen Konfliktlösung im Alten Reich gebildet. Die kameralistische Rechtsprechung erfolgte nach dem *ius commune*, einer Mischung aus kanonischem Recht, dem zuerst in Oberitalien wieder

¹² Härter, Karl: Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis. In: Zeitschrift für historische Forschung. (1999), 26, S. 365.

¹³ Ebd. S. 365.

¹⁴ Vgl. Elias, Norbert: S. 336.

¹⁵ Vgl. Gabel, Helmut: „Daß ihr künftig von aller Widersetlichkeit, Aufruhr und Zusammenrottierung gänzlich abstehet.“ Deutsche Untertanen und das Reichskammergericht, in: Scheurmann, Ingrid (Hg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 280.

aufgegriffenen Römischen Recht, trotz einer weiterhin bestehenden Zulässigkeit territorialspezifischer Partikularrechte. In der hier behandelten Reichskammergerichtsakte finden sich sowohl Hinweise auf partikularrechtliche, als auch auf neu rezipierte römische Gerichtspraktiken, anhand derer sich eine „Zivilisierung des Rechts“ ausmachen ließe. Das zivilisatorische Potenzial des Reichskammergerichts lag im rechtlichen Konflikttaustrag unter professionellen Vorzeichen. Sein Aufbau, wie auch seine Arbeitsweisen dienten dem sich im 16. Jahrhundert weiter ausdifferenzierenden Gerichtswesen in vielen Territorien des Reiches als Vorbild, so auch im Herzogtum Berg, aus dem Johann Höffgen und Johann Sturm mitsamt ihren Familienangehörigen als Untertanen stammten. Herzog Johann III. von Jülich-Kleve-Berg hatte 1530 von Kaiser Karl V. ein Appellationsprivileg mit einer Streitsumme von 200 Gulden erlangt, d. h. nur wenn der Streitwert diese Summe überstieg, durfte der Prozess vor das Reichskammergericht getragen werden. Die Summe wurde 1546 auf 400 und 1568 auf 600 Gulden erhöht.¹⁶ Bedingung für diese Privilegien war die Existenz einer territorialen Hochgerichtsbarkeit und damit eines mehrstufigen Instanzenzuges. Im vorliegenden Fall rekrutierte das Hofgericht als Vorinstanz vielfach auf Privileg und Streitsumme, indem es sie als Gründe für die Abweisung der Appellation Eva Höffgens vor dem Reichskammergericht anführte.¹⁷ Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1555 begann eine noch stärkere Hinwendung zum Römischen Recht. Urteile lokaler Schöffengerichte galten nicht mehr als unumstößlich.¹⁸ Zudem wurde mehr und mehr eine juristische Schulung für die Position als Schöffe oder Amtmann vorausgesetzt. Die Ersetzung des als „Rittergericht“ geltenden Opladener Hauptlandesgerichts durch den herzoglichen Hofrat kann als weitere Maßnahme zur Rechtsprofessionalisierung gesehen werden. Mit Elias arguinstanz nicht nur die Gerichtsgewalt. Auch das von Ehrenpreis an diesem Punkt angesetzte Ende des Fehderechts im Bergischen Land stellt demnach einen zivilisatorischen Schritt dar.¹⁹ Nach dem Tod des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg 1609 und der Aufteilung seiner Territorien zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg wurde die Justiz weiter zentralisiert. Die Zuständigkeit des neu gegründeten Hofrats

¹⁶ Vgl. LA NRW, Abt. Rheinland, RKG H 1460/4662, Bd. 1, fol. 14v.

¹⁷ „demwegen an diesem kaiserlichen Camergericht, derselbigen mit nichts stat zu geben, noch zu

admittiren.“, vgl. LA NRW, Abt. Rheinland, RKG H 1460/4662, Bd. 1, fol. 14r.

¹⁸ „daß in nächst voriger Instantz übel geurthelt, wohl davon appellirt, derwegen selbigzue retractiri.“,

¹⁹ Vgl. Ehrenpreis, Stefan: S. 254.

beschränkte sich danach immer mehr territorial auf die Herzogtümer Jülich und Berg als Länder des Pfalzgrafen von Neuburg. Der Rat wurde zunehmend mit engen Vertrauten des Pfalzgrafen besetzt, die Aufgaben in Justiz und Verwaltung übernahmen. Für die Zeit der Verhandlungen im Fall Höffgen J. Sturm lässt sich aber noch nachweisen, dass noch immer sowohl pfalz-neuburgische als auch brandenburgische Räte, entsprechend der gemeinsamen Besitznahme der jülich-klevischen Länder durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg, an der Rechtsprechung beteiligt waren. Im vorinstanzlichen Urteil vom 28. April 1620 wurden die kur- und fürstlichen „Brandenburgh und Pfalz Newburgische Gulich und Bergische Räte“ als Urteilssprecher genannt.²⁰

Die Reichskammergerichtsakte Höffgen J. Sturm vermittelt überdies, dass Strategien zur Deeskalation von Gewalt auch in der traditionellen Welt der Untertanen nicht unbekannt waren. Der Versuch von Nachbarn, die beiden Streitenden voneinander zu trennen, bevor es zur tödlichen Verletzung kam, kann diesbezüglich als einen Beleg unter mehreren gesehen werden. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass Elias' These vom „Prozess der Zivilisation“ mittlerweile veraltet wirkt, da sich Studien auf diesem Feld in den letzten fünfzig Jahren überaus stark weiterentwickelt haben. Elias hat sich weitgehend auf das Werk einiger „Veteranen“ wie Franklin und Cabanès gestützt. Elias' Bild des Mittelalters scheint überhaupt sehr unausgewogen. Der Einfluss des Christentums bei Elias' Darstellung der Entstehung der Selbstbeherrschung wird kaum erwähnt. Für die Religion – oder, wie er es nannte, den „Aberglauben“ – interessierte sich Elias nicht.²¹ Max Weber hatte die Bedeutung der Kirche für die säkulare Welt, vor allem für den Prozess der Selbstbeherrschung, in seiner berühmten Diskussion der „innerweltlichen Askese“ deutlicher hervorgehoben. Trotz seiner berühmten These über den Zusammenhang zwischen dem Aufstieg des zentralisierten Staats und der „Zähmung“ des Adels ging Elias kaum auf Versuche ein, der Gewalt Herr zu werden. Seit seiner Zeit haben die Historiker allerdings wichtige Beiträge zu diesen Themen geleistet. So nahm Lawrence Stone in seiner „Crisis of the Aristocracy“ (1965) an, dass zwischen dem Aufstieg des zentralisierten Staats, der Abnahme der Gewalt und der Zunahme von Rechtsstreiten als Form des sublimierten Konflikts Zusammenhänge bestehen. Studien zur Fehde und zum Duell weisen in die gleiche Richtung.²² In den fünfziger Jahren hat der Anthropologe Max Gluckman in

²⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, RKG H 1460/4662, Bd. I, fol. 14v, fol. 6r.

²¹ Burke, Peter: S. 61.

²² Stone, Lawrence: *The Family, Sex and Marriage in Early Modern England*. London 1977, S. 240.

anderen Kontexten zudem darauf verwiesen, dass die Institution der Fehde nicht nur zerstörerisch gewesen sei. Sie habe im Gegenteil die gesellschaftliche Funktion gehabt, den Frieden aufrechtzuerhalten. Außerdem hat Burke Elias' lineare Sichtweise auf die Geschichte kritisiert: Er habe die gegen den allgemeinen Trend zu strengerer Selbstbeherrschung gerichteten Reaktionen nicht erwähnt.²³ Noch schwerer wiegen die Einwände, die man gegen den konzeptionellen Rahmen von Elias' Buch vorbringen muss, vor allem gegen seine offensichtliche Gleichsetzung der Zivilisation mit der westlichen Zivilisation. Um zu zeigen, wie relativ bestimmte Konzepte der „Zivilisation“ sind, kann man Elias' Lieblingsbeispiel, das Taschentuch, verwenden: Die kanadischen Indianer waren entsetzt darüber, dass die französischen Jesuiten-Missionare Taschentücher benutzten, um sich die Nase zu putzen. Ihrer Ansicht war diese Sitte unrein. Hans Peter Duerr geht sogar noch weiter und behauptet, dass jede Kultur in dem Sinne zivilisiert ist, dass sie ihre eigenen Verhaltensregeln hat, ihre eigenen Formen der Selbstbeherrschung. Man kann sich kaum eine radikalere Kritik am „Mythos vom Zivilisationsprozeß“ vorstellen, obwohl Duerrs²⁴ Ausführungen letztendlich nicht so vernichtend sind, wie sie aussehen – Elias beschrieb nicht die Ersatzung der Anarchie durch Ordnung, ob nun am Esstisch oder anderswo, sondern die Entwicklung strengerer Verhaltensregeln in bestimmten Bereichen.

Noch ein paar Anmerkungen zum Fall Höffgen

von Ralf-Peter Fuchs

Die intensive Arbeit mit Quellen führt direkt in die Forschung. Natürlich gilt dies auch im Hinblick auf die Akten des Reichskammergerichts, zu deren Erschließung die Deutsche Forschungsgemeinschaft in den letzten Jahrzehnten erheblich beigetragen hat. Diese Initiative hat uns einen wertvollen Überblick und zahlreiche Informationen über die Nutzung der Gerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit verschafft. Der direkte Blick in das handschriftliche Material bringt jedoch immer noch zahlreiche Details hervor, die unsere Kenntnisse über diese Epoche erweitern. Zeitgenössische Praktiken des „Erzählens vor Gericht“ lassen handelnde Menschen vor unserem inneren Auge auftauchen. Gleichzeitig werden narrative Strategien erkennbar, die uns zu quellenkritischen Überlegungen führen.

²³ Burke, Peter: S. 64.

²⁴ Duerr, Hans Peter: *Der Mythos vom Zivilisationsprozeß* in 4 Bänden. Frankfurt a. Main, S. 188.